

Zahnarztpraxis: (Praxisstempel)	Betriebsanweisung gemäß § 14 BioStoffV	Arbeitsbereich/ Arbeitsplatz: ambulante zahnmedizinische Behandlung/Assistenz; Umgang mit benutzten Instrumenten; Reinigung der zahnmedizinischen Einrichtungen; Kontakt mit krankheitsverdächtigen oder infizierten Personen
	Tätigkeit: Umgang mit Blut / anderen potentiell infektiösen Körperflüssigkeiten	

Gefahrenbezeichnung/Biostoff

Hepatitis-B-Virus und Hepatitis-C-Virus – Risikogruppe 3(**)

Gefahren für Mensch und Umwelt



Hepatitis B und Hepatitis C sind weltweit beim Menschen vorkommende, durch Hepatitis-B-Viren bzw. Hepatitis-C-Viren ausgelöste Leberentzündungen, die u. a. durch Kontakt mit infiziertem Blut und anderen Körperflüssigkeiten übertragen werden.

Aufnahmepfade/Übertragungswege:

Eine Infektion mit Hepatitis-B-Viren und Hepatitis-C-Viren kann über den Kontakt mit infiziertem Blut oder andere infizierte Körperflüssigkeiten erfolgen, die beispielsweise über geringfügige Verletzungen der Haut (Schnitt-, Stich-, Bissverletzungen oder andere offene Wunden) oder über die Schleimhäute aufgenommen werden.

Gesundheitliche Wirkungen:

Durch das Hepatitis-B-Virus sowie durch das Hepatitis-C-Virus wird eine akute Leberentzündung verursacht, die in vielen Fällen auch einen chronischen Verlauf annehmen kann und die zur Leberzirrhose (Endstadium chronischer Leberkrankheiten) und zum Leberzellkarzinom (bösartige Krebserkrankung, die sich direkt aus den Leberzellen entwickelt) führen kann.

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



Jeglicher Kontakt mit den oben angegebenen Körperflüssigkeiten, außer den eigenen, ist zu minimieren. Bei allen Tätigkeiten ist die Aerosolbildung zu vermeiden. Es sind Verletzungen durch den Umgang mit Instrumenten zu vermeiden. Die Vorgaben des Hygieneplans sind zu beachten. Spitze und scharfe Gegenstände sind ausschließlich in die dafür vorgesehenen stich- und bruchfesten Abfallbehältnisse zu entsorgen. Bedingt die Art der Tätigkeit eine hygienische Händedesinfektion dürfen an Händen und Unterarmen keine Schmuckstücke, Uhren und Ringe getragen werden. In Arbeitsräumen, in denen Kontaktmöglichkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen bestehen, darf nicht geraucht und es dürfen keine Lebensmittel aufbewahrt und eingenommen werden.

Infektionspräventive Maßnahmen am Patienten:

- Anamnese, Orale Antisepsis (Schleimhautantiseptikum), ggf. Antibiotikaprophylaxe

Infektionspräventive Maßnahmen des Behandlungsteams:

- Händehygiene (Hautschutz; Händereinigung; Hautpflege; Hygienische Händedesinfektion, Chirurgische Händedesinfektion)

Schutz vor Kontamination, wie z.B.:

- Schutzhandschuhe (steril oder unsteril, je nach Behandlung/Eingriff) Mund-Nasen-Schutz, Schutzbrille, Schutzkleidung
- Enorale Barriere (Kofferdam), Abdeckung der unmittelbaren Patientenumgebung, Geeignete Absaugtechnik
- Unfallsichere Abfallentsorgung

Methoden der Arbeitssystematik (Grundregeln der Nichtkontamination), z. B.:

- Beurteilung der mit der zahnärztlichen Tätigkeit verbundenen Gesundheits-gefahren und Festlegung entsprechender Schutzmaßnahmen
- Vermeidung von Verletzungen, Schematisierung und systematische Durchführung von Arbeitsabläufen
- Berührungs- und Greifdisziplin, Rationelles Instrumentieren

Arbeitsmedizinische Vorsorge und Immunisierung

Angebot bzw. Veranlassung arbeitsmedizinischer Vorsorge (G 24/G 42), Impfangebot (HBV-Schutzimpfung)

Beachtung der Beschäftigungsbeschränkungen (JArbSchG und MuSchG).

Verhalten im Gefahrenfall

Bei besonderen Vorkommnissen sofort Praxisinhaber informieren, ggf. Konsultation des D- Arztes oder Hygienearzt des Gesundheitsamtes.

Wichtige Rufnummern:

D- Arzt:

Hygienearzt des Gesundheitsamtes:

Erste Hilfe – Notruf (0)112



Ersthelfer: Zahnarzt; Verletzungen sind unverzüglich dem Praxisinhaber zu melden. •Nach Hautkontakt bei unverletzter Haut: desinfizieren der betroffenen Hautpartie. •Nach Stich-oder Schnittverletzung, Kontakt zu verletzter Haut: zur Blutung anregen, desinfizieren mit virus-und bakterienwirksamem Mittel. Kann eine Infektionsübertragung dabei nicht ausgeschlossen werden so ist umgehend der D-Arzt zu konsultieren. •Verletzungen im Verbandbuch aufzeichnen, bei Möglichkeit einer Infektionsübertragung auch Anzeige an die Berufsgenossenschaft (z. B. über D-Arzt)

Sachgerechte Entsorgung



- Spitze, scharfe und zerbrechliche Gegenstände sind in durchstichsicheren Behältnissen zu entsorgen.
- Abfall ist in ausreichend widerstandsfähigen, dichten und erforderlichenfalls feuchtigkeitsbeständigen Einwegbehältern zu sammeln